

An die

Bezirkshauptmannschaften,
Magistrate und Gemeindeämter

Bearbeiter: Mag. Karlheinz Petermandl
Tel: (+43 732) 77 20-124 46
Fax: (+43 732) 77 20-212844
E-Mail: baur.ikd.post@oee.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 30. November 2016

Prüfung der Befugnis von Planverfassern im Bauverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über Ersuchen der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung Bau, sowie der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg weisen wir auf folgende Baurechtslage hin:

Der **Bauplan** ist eine zentrale Einreichunterlage im Bauverfahren. Ein ordnungsgemäßer Bauplan ist sowohl bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben als auch bei bestimmten anzeigepflichtigen Bauvorhaben¹ vorgesehen.

Bei Bauvorhaben nach **§ 24 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4** sowie nach **§ 25 Abs. 1 Z. 1, 2, 2b, 3 lit. b und 11** Oö. BauO 1994 darf der Bauplan nur von einer **gesetzlich dazu befugten Person** erstellt werden. Welche Personen zur Erstellung von Bauplänen gesetzlich befugt sind, ergibt sich dabei jedoch nicht aus baurechtlichen Bestimmungen, sondern aus den jeweiligen **berufsrechtlichen** Vorschriften. In Betracht kommen dabei insbesondere die Gewerbeordnung 1994 sowie das Ziviltechnikergesetz 1993 (vgl. etwa die bei *Neuhofer*, Oö. Baurecht, 7. Auflage, Seite 250, in Erl. 6 zu § 29 Abs. 5 Oö. BauO 1994 dargestellten Berechtigten).

Die Feststellung der Befugnis einer konkreten planverfassenden Person ist eine **behördliche** Aufgabe.

Bei Zweifelsfragen empfehlen wir folgende – mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung Bau, sowie der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg abgestimmte – Vorgehensweise:

Für **österreichische** Baumeister² bzw. Betriebe lässt sich die Überprüfung relativ einfach unter www.wko.at "Firmen A-Z" durchführen. In dieser Datenbank sind auch die konkreten Berechtigungen vermerkt.

¹ Nämlich in den Fällen des § 25 Abs. 1 Z. 1 und 2 ("Baufreistellung"), Z. 2b, Z. 3 lit. b und Z. 11 Oö. BauO 1994.

² Berufsbezeichnungen – wie auch im Folgenden – umfassen aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Kürze jeweils Frauen und Männer gleichermaßen.

Für den Bereich der Architekten, Ingenieurkonsulenten/Zivilingenieure kann die Überprüfung über die Homepage der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten unter www.arching.at "Ziviltechniker/in -> ZT-Verzeichnis" erfolgen.

Unternehmen aus dem **EU/EWR-Raum und der Schweiz**, die über keine Gewerbeberechtigung nach § 94 Z. 5 iVm § 99 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 verfügen, dürfen Baupläne als eine grenzüberschreitende Dienstleistung nach § 373a GewO 1994 erstellen, müssen dies aber vorher dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angezeigt haben. Ob bzw. für welche Gewerbe ein Unternehmen eine gültige Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen erstattet hat, ist aus dem Dienstleisterregister ersichtlich; die Abfrage ist unter <http://dlr.bmwfj.gv.at/Search/SearchCompany.aspx> kostenfrei.

Freiberufliche Architekten und freiberufliche Ingenieurkonsulenten aus dem **EU/EWR-Raum und der Schweiz** dürfen grundsätzlich vorübergehend und gelegentlich grenzüberschreitend Dienstleistungen in Österreich erbringen. Neben einer Reihe von Voraussetzungen (z.B. Konkursfreiheit) treffen diese auswärtigen Dienstleistungserbringer vor allem umfangreiche Informationspflichten gegenüber ihrem jeweiligen Auftraggeber.

Bei allfälligen Unklarheiten können Sie sich zur Befugnisfrage im Einzelfall direkt an die **Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung Bau** (Tel. 05-90909-4112; E-Mail: gewerbe1@wkoee.at) oder die **Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten** (Tel. 0732/738394-0; E-Mail: linz@arching-zt.at) wenden.

Als Aufsichtsbehörde ersuchen wir, die Planverfasserbefugnis in den in Betracht kommenden Bauverfahren gesetzmäßig zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Karlheinz Petermandl

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**